



Clarastrasse 12, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 267 89 00
Fax: +41 61 267 89 01
E-Mail: abteilung.sucht@bs.ch
www.abteilungsucht.bs.ch

Erläuterungen zur Nachsorge nach einer Therapie in einer stationären/teilstationären Einrichtung der Suchthilfe

Anhang zu den:

«Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt».

1. Allgemeines	2
2. Grundlagen	2
3. Ziel und Zweck der Regelungen	2
4. Geltungsbereich	3
5. Indikationsstellen	3
6. Finanzierung	3
7. Voraussetzungen für eine Nachsorge	4
8. Nachsorgebedingungen	4
9. Verfahren	5
9.1 Indikation für eine Nachsorge	5
9.2 Gesuch für eine stationäre/teilstationäre Nachsorge	5
9.3 Kostengutsprache für eine Nachsorge	5
9.4 Eintritt in die Nachsorgeeinrichtung	6
9.5 Geltungsdauer und Verlängerung	6
9.6 Abbruch der Nachsorge	6
9.7 Hospitalisationen während der stationären/teilstationären Nachsorge	6
9.8 Ablehnung	6
9.9 Durchführung der Nachsorge und Rechnungstellung	7

1. Allgemeines

Die Nachsorge ist die letzte Phase einer therapeutischen Behandlung einer Suchterkrankung. Sie hat eine grosse Bedeutung für das Gelingen und die Nachhaltigkeit einer Therapie, da in dieser Phase die schrittweise Reintegration in das zukünftige Lebensumfeld der Betroffenen und in die Gesellschaft stattfindet. Ohne Nachsorge ist der Übertritt vom geschützten Umfeld der Therapieeinrichtung in eine selbständige Lebensführung anspruchsvoll und kann unter Umständen zu Rückfällen und einer erneuten Therapienotwendigkeit führen.

In diesen Regelungen wird zwischen ambulanter und stationärer/teilstationärer Nachsorge unterschieden.

Stationäre / Teilstationäre Nachsorge

Die stationäre / teilstationäre Nachsorge findet in einer Aussenwohngruppe (AWG) oder ähnlichen Einrichtungen der Therapieinstitution statt, in welcher die Betreuung schwergewichtig auf die zukünftige Selbständigkeit hin ausgerichtet ist.

Ambulante Nachsorge

Die ambulante Nachsorge ist die fachliche Betreuung und Beratung von Betroffenen, die nach der Therapie in eine eigene Wohnung oder eine selbständige Wohnform zurückkehren. Die Betreuung und therapeutische Begleitung wird von der fallführenden Stelle bzw. Indikationsstelle geleistet, ausser der oder die Betroffene möchte im Umfeld einer entfernten Therapieeinrichtung wohnhaft werden. In diesem Fall kann die ambulante Nachsorge nach Absprache auch durch die Betreuungsperson dieser Therapieeinrichtung stattfinden. In begründeten Fällen, oder wenn kein vergleichbares externes Angebot vorhanden ist, können in der Nachsorge punktuelle Angebote der Einrichtung, in der vorgängig die stationäre Therapie durchgeführt wurde, in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall liegt die Koordination der Angebote bei der zuständigen fallführenden Stelle bzw. Indikationsstelle.

2. Grundlagen

Die vorliegenden Regelungen orientieren sich an den «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Mai 2006. (Beschluss Nr. 06/17/13)

3. Ziel und Zweck der Regelungen

Die vorliegenden Regelungen dienen

- Den in die Behandlung involvierten Stellen (Therapieeinrichtung, Indikationsstelle, fallführende Stelle) zur Beurteilung, wann eine Nachsorge für die Betroffenen angezeigt ist.
- Den Indikationsstellen als Vorgabe für die Indikationsstellung bezüglich einer Nachsorge.
- Der fallführenden Stelle (sofern dies nicht die Indikationsstelle ist) als Vorgabe bei der Betreuung während der Nachsorge.
- Der Kostengutsprachestelle in der Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Gesuchen zur Finanzierung einer Nachsorge in einer stationären / teilstationären Einrichtung im Suchthilfebereich und zur Erteilung der entsprechenden Kostengutsprache.
- Den Sozialhilfebehörden als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme von Nebenkosten aus diesen Behandlungen in stationären / teilstationären Einrichtungen.
- Dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt als Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage bei IV-Rentnerinnen / Rentnern mit Ergänzungsleistungen.

- Den stationären / teilstationären Einrichtungen als Vorgabe für das Melde-, Berichts- und Zahlungswesen.
 - Den Klientinnen / Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern bzw. Vertreterinnen als Orientierung betreffend die Grundlagen sowie ihrer Rechte und Pflichten.
-

4. Geltungsbereich

Die vorliegenden Regelungen gelten für alle bei Indikation von Nachsorge beteiligten Stellen, insbesondere für

- Die Indikationsstellen des Kantons Basel-Stadt;
- Die Sozialhilfebehörden der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen¹;
- Für alle bei der Finanzierung einer Nachsorge in einer stationären / teilstationären Einrichtungen im engeren Sinn² beteiligten Stellen;
- Für alle anerkannten stationären / teilstationären Nachsorgeeinrichtungen;
- Für alle berechtigten Personen mit einer Suchterkrankung bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter.

Als berechnete Personen gelten erwachsene Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Für Betroffene mit Renten- und Ergänzungsleistungseinkommen überprüft die Abteilung Sucht die Indikationsstellung administrativ und fachlich, verfügt jedoch keine Kostengutsprache (Selbstzahlende), gibt aber eine fachliche Empfehlung ab.

Die Regelungen gelten nicht für die Durchführung von Behandlungen in stationären Einrichtungen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch sowie für Aufenthalte in Kliniken, welche gemäss KVG finanziert werden.

5. Indikationsstellen

Die Abteilung Sucht autorisiert folgende Institutionen mit der Indikationsstellung für eine Nachsorge:

- Suchthilfe Region Basel – Beratungszentrum;
 - Ambulanten Bereiche – Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK);
 - Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt (Case Management / Suchtberatung).
-

6. Finanzierung

Für die Kostengutsprache und Finanzierung einer stationären / teilstationären Nachsorge als therapeutische Behandlung ist die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt zuständig.

Über die Finanzierung einzelner Angebote (z.B. Angebote zur Arbeitsintegration) während der ambulanten Nachsorge durch die Kostengutsprachestelle der Abteilung Sucht wird im Einzelfall entschieden.

Die ambulante Betreuung durch die fallführende Stelle bzw. Indikationsstelle ist kostenlos.

¹ Für die Landgemeinden gilt: Die Abteilung Sucht überprüft die Indikationsstellung, verfügt jedoch keine Kostengutsprachen. Die Finanzierung der Behandlungen obliegt den Landgemeinden.

² Gilt ab 01.01.2007. Notwohnstätten, Institutionen für begleitetes Wohnen und/oder Arbeiten und dergleichen sind ausgeschlossen.

7. Voraussetzungen für eine Nachsorge

- Die Klientin / der Klient muss in Basel, Riehen oder Bettingen angemeldet sein.
- Die Klientin / der Klient benötigt eine Kranken- und Unfallversicherung (Krankenkasse).
- Die Klientin / der Klient muss bei der Sozialhilfe Basel-Stadt oder der Sozialhilfe in Riehen bzw. Bettingen angemeldet sein.

Ausnahme:

Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) müssen sich nicht auf der Sozialhilfestelle des Wohnortes melden. Für die Dauer der stationären / teilstationären Nachsorge muss jedoch eine Rentenverwaltung eingerichtet sein und während der Nachsorge auch beibehalten werden.

8. Nachsorgebedingungen

Bei einem Nachsorgeangebot müssen von der Nachsorgeeinrichtung und den Betroffenen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Therapieangebot während der Nachsorge muss gegenüber dem einer Therapieeinrichtung reduziert sein und sich schweremässig auf die Kompetenzentwicklung in den Bereichen selbstständiges Wohnen, soziale Integration, Arbeitsfähigkeit und Finanzmanagement konzentrieren.
- Eine interne oder externe Tagesstruktur / Arbeit muss gegeben sein.
- Der Konsum muss stabil sein, bzw. die Klientin/der Klient muss abstinent sein.
- Die Anbindung an eine Beratungsstelle oder Arztpraxis des künftigen Wohnortes muss vorhanden sein.

Sofern die Tagespauschale der Einrichtung die marktüblichen Ansätze nicht übersteigt, werden als stationäre / teilstationäre Nachsorgeeinrichtungen anerkannt:

- Pädagogisch-therapeutische Einrichtungen, die nach QuaTheDA³ oder vergleichbaren Normen zertifiziert und vom Standortkanton anerkannt sind;
- Betreute Wohneinrichtungen, die über ein therapeutisches Behandlungskonzept und eine Nachsorgeplanung mit Tagesstruktur verfügen;
- Aussenwohngruppen mit Anbindung an die Therapieeinrichtung mit therapeutischem Angebot und Tagesstruktur.

Die Abteilung Sucht behält sich in Einzelfällen die Überprüfung von vorgeschlagenen Einrichtungen bzw. die Ablehnung von Kostengutsprachen aus Qualitätsgründen vor. Sie nimmt dazu in jedem Fall Rücksprache mit der zuständigen Indikationsstelle bzw. der fallführenden Stelle.

³ Die Schweizerische Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich KOSTE führt unter www.infoset.ch/inst/quatheda/d/certification.htm eine Liste der QuaTheDA-zertifizierten stationären Einrichtungen.

9.9 Durchführung der Nachsorge und Rechnungstellung

Die stationäre / teilstationäre Einrichtung und die/der Betroffene sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Abteilung Sucht und der zuständigen Sozialhilfebehörde.

- Die stationäre / teilstationäre Einrichtung meldet der Abteilung Sucht – Kostengutsprache – innerhalb drei Tagen den Nachsorgebeginn bzw. die Beendigung oder den Abbruch mittels «Meldeformular für stationäre Suchttherapie: Eintritt / Austritt» (Formular_Meldeformular_stationaereTherapie_vers. 1 .01.2016)
- Die stationäre teilstationäre Einrichtung meldet der Abteilung Sucht – Kostengutsprache – innerhalb der drei Tage der zuständigen Sozialhilfebehörde und der fallführenden Stelle bzw. Indikationsstelle den Nachsorgebeginn bzw. die Beendigung oder den Abbruch.
- Innerhalb von zwei Wochen nach Austritt bzw. Abbruch ist der definitive Austrittsbericht mittels Formular «Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre Suchttherapie» (*Formular_Bericht_Behandlungsverlauf_stationaereTherapie_vers. 19.01.2016*) an die Abteilung Sucht – Kostengutsprachestelle – zuzusenden.

Die stationären Einrichtungen stellen getrennte Rechnungen:

- Die Tagespauschalen für die Nachsorge ausschliesslich sämtlicher anderer Kosten sind monatlich im Nachhinein bis zum 7. Werktag des Monats der Abteilung Sucht – Kostengutsprache – in Rechnung zu stellen.
- Die Nebenkosten sind monatlich im Nachhinein der zuständigen Sozialhilfebehörde oder der zuständigen Rentenverwaltung in Rechnung zu stellen.
- Für Bezügerinnen und Bezüger von Renten und Ergänzungsleistungen, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, sind sämtliche Rechnungen zur Prüfung an die Abteilung Sucht zu schicken. Sie werden von dieser Stelle, welche die Rente verwaltet, zur Zahlung weitergeleitet.